

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

3054

Pratteln, 25. April 2017 / hec

Totalrevision Polizeireglement, 1. Lesung

1. Ausgangslage

Am 16. Januar 2014 beschloss der Landrat das neue Polizeigesetz, welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Zeitgleich wurden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, welche Vorgaben bzgl. der kommunalen Polizeireglemente enthalten, revidiert.

Die Neuordnung sieht eine klare Abgrenzung der polizeilichen Aufgaben der Gemeindepolizei und der Polizei Basel-Landschaft vor. Nach der neuen Regelung nimmt die (kantonale) Polizei Basel-Landschaft die sicherheitspolizeilichen Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet wahr, während die Gemeindepolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständig ist. Die detaillierten Kompetenzen der Gemeinden im Bereich der Wahrung der öffentlichen Ordnung werden im § 44 des Gemeindegesetzes umschrieben.

Das neue Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft wirkt sich als vorrangiges kantonales Recht auf das Polizeireglement der Gemeinde Pratteln aus. Während die Bestimmungen im Bereich der Wahrung der öffentlichen Ordnung Bestand haben, sind jene, welche dem Polizeigesetz widersprechen oder welche sicherheitspolizeiliche Aspekte regeln, obsolet. Entsprechend ist das Polizeireglement zu revidieren. Aufgrund der zahlreichen Änderungen und Neuerungen wurde eine Totalrevision notwendig.

Mit Aufnahme der Regelung der Videoüberwachung in das Polizeigesetz erübrigt sich eine Normierung auf kommunaler Ebene. Das Reglement über die Videoüberwachung ist aufzuheben.

2. Erwägungen

Die wichtigsten Änderungen sind wie folgt:

§ 1 nPoIR Geltungsbereich

Im geltenden Reglement wird die Sicherheit unter dem Regelungsbestand der polizeilichen Aufgaben der Gemeinde aufgeführt. Neu sind sicherheitspolizeiliche Aufgaben jedoch der Polizei Basel-Landschaft zugeteilt. § 1 PoIR ist entsprechend zu ändern.

§ 3 Abs. 2 nPoIR Grundsätze polizeilichen Handelns

Die polizeiliche Generalklausel ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, welcher sowohl auf Verfassungsebene (Art. 36 Abs. 1 BV) als auch im kantonalen Polizeirecht (§ 16 PolG BL) festgehalten wird. Eine nochmalige Nennung im kommunalen Reglement ist nicht nötig.

§ 4 nPolR Kostenersatz

Die bisherige Regelung sah lediglich die Möglichkeit eines Kostenersatzes vor. Dazu braucht es eine Grundlage in einem Reglement, weshalb die entsprechende Normierung mit dieser Revision erfolgt ist. Der Grundsatz bleibt jedoch die Unentgeltlichkeit der Polizeieinsätze.

§ 5 nPolR Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Vorladungen müssen im Gegensatz zu polizeilichen Anordnungen nicht zwingend befolgt werden. Wird der Vorladung nicht Folge geleistet, verwirkt die Person ihr Recht auf rechtliches Gehör und / oder es wird in deren Abwesenheit entschieden. Die Verpflichtung, Vorladungen Folge leisten zu müssen, muss also aufgehoben werden.

Die Gemeindepolizei kann lediglich Personen zur Befragung einbestellen.

§ 9 nPolR Wegweisung und Fernhaltung; Störung der Sicherheitsorgane

Die Wegweisung oder Fernhaltung von Personen bei ernsthafter oder unmittelbarer Gefährdung oder welche die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, fällt neu explizit in die Kompetenz der Polizei Basel-Landschaft. Die Gemeindepolizei darf Personen nur dann wegweisen oder fernhalten, wenn diese Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung behindern.

In Absatz 3 wurde die Möglichkeit der Wegweisung oder Fernhaltung durch weitere Einsatzkräfte aufgenommen.

§ 11 nPolR Zutrittsrechte

Durch die Ergänzung, dass nicht-öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person nur dann betreten werden dürfen, wenn die Gemeindepolizei auch in Erfüllung einer in ihrer Kompetenz liegenden Aufgabe handelt, soll sichergestellt werden, dass diese im Sinne des revidierten Polizeigesetzes auch nur in den ihr zugewiesenen Bereichen tätig wird.

Die Durchsuchung solcher Räumlichkeiten fällt nicht in den Kompetenzbereich der Gemeindepolizei, weshalb der Absatz 2 aufgehoben werden kann.

§ 13 nPolR Delegation an Private (neu)

Die Möglichkeit der Delegation von nicht-hoheitlichen Polizeiaufgaben an Private wurde aufgenommen.

§ 15 nPolR Öffentliches Ärgernis

Das Stören öffentlicher Veranstaltungen ist verboten.

§ 18 nPolR Benützung öffentlichen Grundes

Das Lagern von Gegenständen auf öffentlichem Grund ist vom ersten Tag an melde- resp. bewilligungspflichtig. Eine Gebühr wird erst ab dem 5. Tag erhoben.

§ 19 nPolR Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen (neu)

Die Benutzungsverordnung ist keine genügende Grundlage mehr für die Ausstellung von Strafbefehlen; die Tatbestände müssen daher im Polizeireglement aufgenommen werden.

§ 21 nPolR Verunreinigungen und Beschädigungen

Die Ersatzvornahme ist bereits in § 14 und kann daher hier gestrichen werden.

Neu soll nicht nur die Verunreinigung, sondern auch die Beschädigung öffentlichen Grundes oder öffentlicher Sachen unter Strafe gestellt werden.

§ 27 nPolR Ruhezeiten

Die Nachtruhe gilt neu ab 23.00 Uhr. Es soll zudem explizit erwähnt werden, dass Ausnahmeregelungen gestattet werden können.

§ 28 nPolR Lärmerzeugende Tätigkeiten

Neu sollen sowohl Berufs- als auch Privatarbeiten bis 20.00 Uhr gestattet sein. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.

§ 34 nPolR Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Die bei einer Wegschaffung anfallenden Kosten sollen nun analog dem kantonalen Recht aufgenommen und geregelt werden.

§ 36 nPolR Bewilligungsverfahren (neu)

Der Titel wurde angepasst resp. präzisiert.

In Absatz 2 wurde neu die Möglichkeit einer zusätzlichen Kostenerhebung für jene Fälle aufgenommen, in welchen die Bewilligungsgesuche nicht innert vorgeschriebener Frist eingereicht wurden und durch den damit erzeugten Zeitdruck der behandelnden Behörde einen Mehraufwand entsteht.

§ 42 nPolR Ordnungsbussenverfahren (neu)

Mit Revision des Polizeigesetzes BL haben die Gemeinden nun die Möglichkeit, Ordnungsbussen in weiteren Bereichen zu erheben, sofern der geahndete Tatbestand in deren Kompetenzbereich fällt.

Hierfür wurde ein Anhang mit sämtlichen Übertretungen aufgenommen, für welche anstelle des ordentlichen Bussenanerkennungsverfahrens auch Ordnungsbussen ausgestellt werden können. Die Übertretungsarten und deren Höhe werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 44 nPolR Änderung bisherigen Rechts

§§ 45d und 45e des kantonalen Polizeigesetzes bilden neu die Grundlage für eine personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums. Die Regelung in § 45d PolG verlangt, dass für jede Videoüberwachung ein Betriebsreglement erstellt werden muss. Bilden mehrere Videoüberwachungsmaßnahmen eine sachliche Einheit, kann eine gemeinsame Regelung erstellt werden. Gemäss Präzisierung der kantonalen Datenschutzstelle handelt es sich bei dem in § 45e erwähnten Betriebsreglement nicht um ein Reglement im formellen Sinn, sondern um eine Ordnung, welche von der Exekutive, also vom Gemeinderat, gestützt auf das kantonale Polizeigesetz erlassen werden kann. Das bisherige Videoüberwachungsreglement muss daher aufgehoben werden.

3. Beschluss

://: Die Totalrevision des Polizeireglements (PoIR) wird genehmigt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter



Stephan Burgunder



Beat Thommen

Beilagen:

- Entwurf Änderungserlass
- Synoptische Darstellung